

Geschäftsbedingungen

für Anlieferung und den Verkauf von gebrauchten mineralischen Baustoffen

vom 01.12.1992

aktualisiert am 31.12.2005

1. Geschäftsgrundlage

Für Anlieferung, Annahme und Abgabe gebrauchter mineralischer Baustoffe (Bauschutt / Recycling-Material) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen.

Abweichungen hiervon sind nur wirksam, wenn dies die Firma Plail Sekundärbaustoff GmbH schriftlich bestätigt.

Mit der Anlieferung bzw. der Abholung gebrauchter Baustoffe gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen.

Der Firma Plail Sekundärbaustoff GmbH steht es frei, Anlieferungen anzunehmen; eine Annahmeverweigerung berechtigt den Anlieferer nicht zu irgendwelchen Schadenersatzforderungen.

2. Öffnungszeiten der Anlage

- März einschließlich November montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr, samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- Dezember einschließlich Februar montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, samstags nur nach Absprache geöffnet.
- Mittagspause von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr; Anlieferungen werden nur in dringenden Fällen abgefertigt.
- Während eines Betriebsurlaubs (i.d.R. Ende Dezember bis Anfang Januar) ist die Anlage geschlossen. Genauer Beginn und Dauer einer solchen Betriebsschließung können im Betrieb erfragt werden.

3. Zugelassene Anlieferungen

- Mauerwerk (aus Ziegel, Kalksandstein, Bims, Beton);
- Beton, Keramik, Tonrohre und Dachziegel;
- Natursteine (z. B. Sandstein, Kalkstein, Granit);

Mauer- und Betonteile dürfen Kantenlängen von höchstens 80 cm haben; bei Übergrößen wird für den zusätzlichen Zerkleinerungsaufwand ein gesonderter Annahmepreis erhoben (vgl. 8.2)

[Text eingeben]

4. **Ausgeschlossene Anlieferungen; Ausnahmen**

Grundsätzlich ausgeschlossen werden folgende Anlieferungen:

4.1 Ladungen mit Störstoffen wie:

- Kabel, Kunststofffolien, Kartuschen, Verpackungen, Papier (z.B. Tapeten);
- Dämm- oder Isolierstoffe wie: Schäume, Styropor, Dachpappe;
- Heraklit, Eternit, Gipskartonplatten, Holz oder Glas.

Werden Störstoffe erst nach dem Abkippen festgestellt, gilt folgendes:

- a) Ladungen mit Störstoffanteilen bis 5 Vol-% werden in der Anlage belassen. Allerdings wird für besonderen Sortierungsaufwand ein erhöhtes Entgelt erhoben (vgl. 8.2).
- b) Anlieferungen mit Störstoffanteilen von mehr als 5 Vol-% werden grundsätzlich wieder aufgeladen und zurückgewiesen. Hierfür wird ein gesondertes Entgelt erhoben (vgl. 8.2).
Der Abtransport solcher Anlieferungen soll möglichst sofort, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Wird diese Zeitgrenze - aus welchen Gründen auch immer - vom Anlieferer überschritten, so ist der Betreiber berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung auf dessen Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

4.2 Ladungen mit schädlichen Anhaftungen oder Eigenschaften (Kontaminationen), die

- eine Gesundheitsgefahr für das Betriebspersonal bedeuten, z. B. „Eternit“, Glas in jeder Form, ungereinigter Klärgrubenabbruch;
- ein allgemeines Umweltrisiko darstellen, indem sie z. B. durch Ruß, Öle, Fette oder andere chemische Bestandteile verunreinigt sind; ausdrücklich aufgeführt seien hierbei: Kamin-, Brandabbruch, Schamottsteine und -füllungen, gebrauchte Kanalisationsrohre aus Industriebetrieben, Kehricht, bitumenhaltige Materialien, Industrieböden;
- bedingen, dass eine Wiederverwertung aus bautechnischer oder ökologischer Sicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, z. B. Gips in jeder Form, Magnesium- oder Anhydrit-Estrich, Gasbausteine („Ytong“), Schlacken aller Art.

Werden Kontaminationen erst nach dem Abkippen festgestellt, wird das Material grundsätzlich sofort wieder aufgeladen und zurückgewiesen. In diesen Fällen wird ein Entgelt für das Wiederaufladen (vgl. 8.2) erhoben .

4.3 Anlieferungen mit lehmigen Anteilen von mehr als ca. 10 Gewichts-%

Die Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung einer Anlieferung oder darüber, ob ein Zuschlag zum Anlieferungsentgelt zu zahlen ist, trifft das mit der Kontrolle beauftragte Personal.

5. Verfahren bei der Anlieferung

Der Anlieferer ist verpflichtet, auf dem Eingangsschein u. a. anzugeben:

- Name und Anschrift des Abfallerzeugers bzw. Herkunft der Ladung;
- Name (und ggf. Anschrift) des Transporteurs und ggf. Kennzeichen des zur Anlieferung verwendeten Fahrzeugs.

Der Anlieferer bzw. der Fahrer hat die Angaben auf dem Eingangsschein unterschriftlich zu bestätigen. Der Betreiber ist jedoch nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners zu überprüfen.

Der Betreiber ist berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach dem Abkippen auf dem Betriebsgelände Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Bei Verdacht auf Kontamination des abgekippten Materials können auch geeignete Laboruntersuchungen in Auftrag gegeben werden, für die der Anlieferer kostenersatzpflichtig ist.

6. Eigentumsübergang

Die Firma Plail Sekundärbaustoff GmbH erwirbt nur Eigentum an den Anlieferungen bzw. Teilen davon, die Pkt. 3 entsprechen bzw. nicht kontaminiert sind. Alle anderen Anlieferungen bzw. Teile davon verbleiben im Eigentum des Anlieferers. Das erhöhte Entgelt im Falle von „Störstoffen“ (Pkt. 8.2) resultiert nur aus dem erhöhten Sortieraufwand, dem Abtransport sowie den Entsorgungsgebühren.

7. Zahlungsmodalitäten

Es wird vereinbart, dass Zahlungen des Anlieferers ausnahmslos nach § 366 BGB verrechnet werden. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach gesonderter Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Eine Zahlung gilt - ohne Rücksicht auf die Art, in der sie bewirkt wird - erst dann als erfolgt, wenn der Betreiber über den Betrag verfügen kann.

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Wird das Zahlungsziel überschritten, so ist der Betreiber berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredite zu berechnen.

Bei Neukunden, Kleinanlieferern oder Kunden mit unsicherer Zahlungsweise behält sich der Betreiber das Recht vor, Barzahlung oder eine Einzugsermächtigung zu verlangen.

Die gesamte Restschuld wird fällig, wenn

- der Anlieferer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder seine Zahlungen einstellt;
- Wechsel oder Schecks des Anlieferers nicht eingelöst werden;
- Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Anlieferers in Frage stellen.

In den vorgenannten Fällen ist der Betreiber außerdem berechtigt, die Annahme weiterer Anlieferungen zu verweigern.

8. Höhe der Entgelte

8.1 Entgelt für Anlieferungen

Anlieferungen sind kostenpflichtig. Das Entgelt wird entweder bei der Anlieferung direkt erhoben oder dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

Als maßgebend für die Fakturierung gilt das vom Betreiber ermittelte Gewicht der Anlieferung.

8.2 Besondere Entgelte bei der Annahme

- Entgelt für Wiederaufladen von Anlieferungen, die zurückzuweisen sind (Pkt. 4);
- Entgelt für Anlieferungen, die einen Störstoffanteil von bis zu 5 Volumen-% haben (Pkt. 4);
- Entgelt für Mauerreste und Betonteile mit einer Kantenlänge von mehr als 80 cm (Pkt. 3).

Die entsprechenden Preise sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

8.3 Entgelt bei Abholung von Recyclingmaterial

— gemäß der aktuellen Preisliste.

9. Haftung

9.1 Haftung bei Benutzung des Betriebsgeländes

Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Ausdrücklich von jeglicher Haftung ausgenommen sind Reifenschäden.

9.2 Haftung bei Anlieferung ausgeschlossener Stoffe

Soweit Material angeliefert wird, das nach Pkt. 4 dieser Benutzungsordnung grundsätzlich, auszuschließen wäre, jedoch trotz Kontrolle zunächst nicht entdeckt wird, bleibt der Anlieferer für Schäden bzw. Folgekosten haftbar, die wegen dieses Materials entstehen. Dies gilt:

- bei Anlieferungen, die in der Anlage verbleiben - siehe Pkt. 4.1;
- bei Anlieferungen, die zurückgewiesen werden müssen, bis zu ihrem Entfernen aus dem Betriebsgelände.

Die Haftung erstreckt sich auch auf die Aufwendungen des Betreibers für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Anlieferungen.

9.3 Haftung für Recyclingmaterial

Für das Recyclingmaterial wird ausdrücklich vereinbart, dass nur die auf den Lieferscheinen gekennzeichneten Körnungen einer Fremdüberwachung unterliegen. Diese Güteüberwachung richtet sich nach der „Gemeinsamen Bekanntmachung der Obersten Baubehörde (OBB) im Bayerischen Staatsministerium des Inneren und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 12.12.2005 (ZTV wwG-StB By 05)“.

9.4 Haftung gegenüber Dritten

Der Anlieferer hat den Betreiber von einer Inanspruchnahme durch Dritte - gleich aus welchem Grund - freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, dass die angelieferten Stoffe nicht der Benutzungsordnung entsprechen.

Der Anlieferer haftet für seine Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach §831 BGB.